



Prüfungsbericht

Prüfung des Verschmelzungsvertrags
gemäß §§ 60, 10 UmwG

zwischen der

Novartis BidCo Germany AG
München

als übernehmendem Rechtsträger

und der

MorphoSys AG
Planegg

als übertragendem Rechtsträger

Inhalts- und Anlagenverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung	3
I. Gegenstand der Verschmelzungsprüfung	3
II. Umfang der Verschmelzungsprüfung	4
C. Prüfung des Verschmelzungsvertrags	5
D. Abschließende Erklärung.....	10

Anlage 1	Beschluss des Landgerichts München I – 5. Kammer für Handelssachen – zur Bestellung eines Prüfers des Verschmelzungsvertrags nach §§ 60, 10 UmwG
Anlage 2	Am 12. Juli 2024 aufgestellter Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Novartis BidCo Germany AG als übernehmender Gesellschaft und der MorphoSys AG als übertragender Gesellschaft
Anlage 3	Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
bzw.	Beziehungsweise
e.V.	Eingetragener Verein
f.	Folgende (Seite)
ff.	Folgende (Seiten)
Gesellschaft	MorphoSys AG
Hauptaktionärin	Novartis BidCo Germany AG
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HV	Hauptversammlung
i.V.m.	In Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
Minderheitsaktionäre	Minderheitsaktionäre i.S.d. § 327a AktG
MOR AG	MorphoSys AG, Planegg
MOR-Aktie (n)	Nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktie (n) der MorphoSys AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils € 1,00
Novartis	Novartis AG, Basel/Schweiz
Novartis BidCo	Novartis BidCo AG, Basel/Schweiz
Novartis BidCo Germany	Novartis BidCo Germany AG, München
Nr.	Nummer
Squeeze-out	Ausschluss der Minderheitsaktionäre
UmwG	Umwandlungsgesetz
Verschmelzungsbericht	Gemeinsamer Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG vom 12. Juli 2024 der Vorstände der MorphoSys AG und der Novartis BidCo Germany AG über die Verschmelzung der MorphoSys AG auf Novartis BidCo Germany AG
Verschmelzungsvertrag	Am 12. Juli 2024 aufgestellter Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Novartis BidCo Germany AG als übernehmender Gesellschaft und der MorphoSys AG als übertragender Gesellschaft
Vertragsparteien	Novartis BidCo Germany AG und MorphoSys AG
vgl.	Vergleiche

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Novartis BidCo Germany AG, München,¹ und die

MorphoSys AG, Planegg,²

beabsichtigen, eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG durch Übertragung des Vermögens der MOR AG als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf Novartis BidCo Germany sowie einen Ausschluss der übrigen Aktionäre der MOR AG neben der Novartis BidCo Germany³ nach Maßgabe von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 62 Abs. 1 UmwG, §§ 327a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher⁴ Squeeze-out) durchzuführen. Der Verschmelzungsvertrag soll am 19. Juli 2024 in notariell beurkundeter Form geschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MOR AG soll auf der für den 27. August 2024 geplanten Hauptversammlung⁵ der MOR AG erfolgen.

Auf Antrag des Vorstands der Novartis BidCo Germany, dem sich die MOR AG angeschlossen hat, hat uns das Landgericht München – 5. Kammer für Handelssachen – zum sachverständigen Prüfer des Verschmelzungsvertrags ausgewählt und bestellt.⁶ Wir hatten dem Gericht zuvor bestätigt, dass gesetzliche Ausschlussgründe nicht vorliegen. Wir können demzufolge auch bestätigen, dass wir die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.⁷ Die Vertragsparteien haben uns daraufhin mit der Prüfung des Verschmelzungsvertrags beauftragt.

Wir haben unsere Prüfung des Verschmelzungsvertrags – nach der vorgelagerten Prüfung unserer Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie der anschließenden Kenntnisnahme unserer gerichtlichen Bestellung – am 24. Juni 2024 aufgenommen und – mit Unterbrechungen – bis heute (12. Juli 2024), in unserem Büro in Düsseldorf, durchgeführt.

Gegenstand unserer Prüfung war gemäß § 9 UmwG der Verschmelzungsvertrag.

Für unsere Prüfung haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:

- Am 12. Juli aufgestellter Entwurf des Verschmelzungsvertrags⁸
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG vom 12. Juli 2024 der Vorstände der MorphoSys AG und der Novartis BidCo Germany AG über die Verschmelzung der MorphoSys AG auf Novartis BidCo Germany AG⁹
- Aktuelle Satzung der Novartis BidCo Germany (Fassung vom 11. Juni 2024) und Handelsregisterauszug (Abruf vom 9. Juli 2024)
- Aktuelle Satzung der MOR AG (Fassung vom 14. Dezember 2023) und Handelsregisterauszug (Abruf vom 9. Juli 2024)

Darüber hinaus haben wir auf weitere öffentlich zugängliche Informationen zurückgegriffen.

¹ „Novartis BidCo Germany“ oder „Hauptaktionärin“. Novartis BidCo Germany ist ein verbundenes Unternehmen der Novartis AG, Basel/Schweiz.

² „MOR AG“ oder „Gesellschaft“; gemeinsam mit der Novartis BidCo Germany „Vertragsparteien“.

³ „Minderheitsaktionäre“.

⁴ Auch „umwandlungsrechtlicher“.

⁵ „HV“.

⁶ §§ 60, 9 Abs.1, 10 UmwG; Az. 5 HK O 7165/24, vgl. Anlage 1.

⁷ § 321 Abs. 4a HGB analog.

⁸ Vgl. Anlage 2.

⁹ „Verschmelzungsbericht“:

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns bereitwillig erteilt.

Die Vorstände der Novartis BidCo Germany und der MOR AG haben uns mit heutigem Datum jeweils eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Prüfung des Verschmelzungsvertrags von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt worden sind.

Bei der Auftragsdurchführung haben wir die Stellungnahme des Hauptfachausschusses¹⁰ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf,¹¹ HFA 6/1988 „Zur Verschmelzungsprüfung nach § 340b Abs. 4 AktG“ in sinngemäßer Anwendung¹² berücksichtigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Mit diesem Bericht fassen wir das Ergebnis unserer Prüfung zusammen und legen dar, auf Grundlage welcher einzelnen Prüfungshandlungen, Analysen und Überlegungen wir zu unserem Prüfungsergebnis gekommen sind.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist ausschließlich für die eingangs dargestellten Zwecke erstellt. Diese umfassen die Bereitstellung des Prüfungsberichts im Vorfeld der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschlussfassenden HV der MOR AG¹³ und die Vorlage beim jeweils zuständigen Gericht.¹⁴

Eine darüber hinausgehende Weitergabe unseres Prüfungsberichts darf – vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung – nur im vollen Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrunde liegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen und nur dann an Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen, ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung, sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung uns gegenüber schriftlich einverstanden erklärt hat.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgeblich. Für unsere Verantwortlichkeit gegenüber den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern und ihren Anteilshabern gilt § 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB.

¹⁰ „HFA“.

¹¹ „IDW“.

¹² Die Stellungnahme HFA 6/1988 wurde 2013 aufgehoben, ist hinsichtlich der dort enthaltenen Aussagen zu Anforderungen an Prüfungsdurchführung und Berichterstattung sinngemäß aber weiterhin gültig.

¹³ Einschließlich dessen Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gesellschaft oder für sonstige Veröffentlichungen, Auslagen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der HV.

¹⁴ Auch in sich etwa der HV anschließenden Gerichtsverfahren.

B. Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung

I. Gegenstand der Verschmelzungsprüfung

Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist der Verschmelzungsvertrag,¹⁵ im vorliegenden Fall Auf Grundlage des am 12. Juli 2024 aufgestellten Entwurfs des Verschmelzungsvertrags, wie er am 19. Juli 2024 notariell geschlossen werden soll. Zu prüfen sind Vollständigkeit und Richtigkeit.

Gehören einer übernehmenden AG Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals einer übertragenden AG, kann die HV der übertragenden AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fassen.¹⁶

Die MOR AG hat insgesamt 37.716.423 Aktien ausgegeben und hält 53.685 eigene Aktien. Novartis BidCo Germany als übernehmende Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und hält nach den Angaben im Verschmelzungsvertrag unmittelbar 34.337.809 Aktien der MOR AG.¹⁷ Dies entspricht einem Anteil von 91,04 % des Grundkapitals der MOR AG bzw. unter Absetzung der Zahl der eigenen Aktien nach § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG rund 91,17 % des Grundkapitals. Novartis BidCo Germany ist damit Hauptaktionärin der MOR AG im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll auf Antrag der Hauptaktionärin ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der MOR AG durchgeführt werden.¹⁸ Zu diesem Zweck soll die HV der MOR AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MOR AG auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der MOR AG ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Novartis BidCo Germany wirksam wird.¹⁹

Novartis BidCo Germany als übernehmende Gesellschaft wird im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung aufgrund des gleichzeitig wirksam werdenden Übertragungsbeschlusses sämtliche Aktien an der MOR AG als übertragende Gesellschaft halten. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags²⁰ und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Daher darf Novartis BidCo Germany gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen. Aktien der Novartis BidCo Germany als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der MOR AG werden somit nicht ausgegeben.²¹

Novartis BidCo Germany als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der MOR AG erklärt im Verschmelzungsvertrag höchstvorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot gemäß § 29 UmwG.²²

¹⁵ § 9 Abs. 1 i.V.m. § 60 UmwG.

¹⁶ § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG.

¹⁷ „MOR-Aktie (n)“. Vgl. Vorbemerkungen 3. des Verschmelzungsvertrags.

¹⁸ § 62 Abs. 5 und Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG.

¹⁹ § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG.

²⁰ § 7.1 des Verschmelzungsvertrags.

²¹ § 3.1 des Verschmelzungsvertrags; vgl. § 5 Abs. 2 UmwG.

²² § 3.2 des Verschmelzungsvertrags.

Da den Aktionären der MOR AG als übertragender Rechtsträgerin keine Aktien an der Novartis BidCo Germany als übernehmender Rechtsträgerin gewährt werden, sind somit auch weder die Methodik noch die Berechnung eines Umtauschverhältnisses Gegenstand unserer Verschmelzungsprüfung. Die Verschmelzungsprüfung beschränkt sich folglich vorliegend auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Verschmelzungsvertrag. Zur Prüfung der Angemessenheit der gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und 5 UmwG zu gewährenden Barabfindung nehmen wir unter heutigem Datum (12. Juli 2024) gesondert Stellung.

Es ist rechtlich nicht eindeutig geklärt, ob bei einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out neben der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung auch eine Verschmelzungsprüfung erforderlich ist. Vorsorglich haben die Vertragsparteien im vorliegenden Fall eine solche Prüfung beantragt. Über diese Prüfung erstatten wir diesen Bericht.

II. Umfang der Verschmelzungsprüfung

Der Verschmelzungsprüfer hat den Verschmelzungsvertrag bzw. seinen Entwurf zu prüfen. Da bei einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out kein Umtauschverhältnis festzustellen und zu prüfen ist, beschränkt sich die Verschmelzungsprüfung im vorliegenden Fall auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Verschmelzungsvertrag. Die Prüfung der fakultativen Bestandteile des Verschmelzungsvertrags wird im Allgemeinen nicht zum Gegenstand der Verschmelzungsprüfung gezählt.²³

Der Verschmelzungsvertrag muss im vorliegenden Fall mindestens folgende Angaben enthalten:²⁴

- die Firma und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger;
- die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Ganzes;
- die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll;
- den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag);
- die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Aktionären sowie den Inhabern besonderer Rechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird;
- die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

Der Verschmelzungsbericht, in dem die Zusammenführung insgesamt und der Verschmelzungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden, ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Verschmelzungsprüfung. Es gehört auch nicht zu den Aufgaben des Verschmelzungsprüfers, die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung zu beurteilen. Soweit der Verschmelzungsbericht jedoch den Verschmelzungsvertrag erläutert, haben wir ihn im Rahmen unserer Prüfung verwendet.

²³ Vgl. z.B. Zeidler in Semler/Stengel/Leonard UmwG § 9 Rz. 14 ff. Demzufolge beziehen sich die folgenden Ausführungen nicht auf die Regelungen des § 8 des Verschmelzungsvertrags.

²⁴ § 5 Abs. 1 und 2 UmwG, §, 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG.

C. Prüfung des Verschmelzungsvertrags

Die Prüfung von Vollständigkeit und Richtigkeit des Verschmelzungsvertrags bezieht sich auf die allgemeinen Angaben zu den vorstehend aufgeführten Punkten.

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind im Verschmelzungsvertrag genannt und entsprechen jeweils den Bestimmungen in den Satzungen der Novartis BidCo Germany und der MOR AG und den Eintragungen der bei dem Amtsgericht München geführten Handelsregister der Gesellschaften.²⁵

Die gesetzlichen Vorgaben werden somit vollständig und richtig erfüllt.

Vereinbarung der Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Die Übertragung des Vermögens der MOR AG erfolgt als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4ff., 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf Novartis BidCo Germany. Der Verschmelzungsvertrag nennt zutreffend die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und bestimmt den Übergang des Vermögens durch die Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany.²⁶

Novartis BidCo Germany wird durch die Vermögensübertragung Gesamtrechtsnachfolgerin der MOR AG.

Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers an dem übernehmenden Rechtsträger werden vollständig und richtig beachtet.

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG)

Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll.²⁷ Nach den uns erteilten Auskünften besteht diese Absicht. Zu diesem Zweck soll die HV der MOR AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MOR AG auf Novartis BidCo Germany gegen Gewährung einer von der Novartis BidCo Germany zu zahlenden angemessenen Barabfindung beschließen.²⁸ Die HV soll am 27. August 2024 und somit innerhalb der vorgesehenen Dreimonatsfrist durchgeführt werden.

Novartis BidCo Germany als übernehmende Gesellschaft wird im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung aufgrund des gleichzeitigen Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses sämtliche MOR-Aktien als übertragende Gesellschaft halten.²⁹ Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt.³⁰ Daher darf Novartis BidCo Germany ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.³¹ Aktien der Novartis BidCo Germany als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der MOR AG werden somit nicht gewährt. Novartis BidCo Germany als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der MOR AG erklärt höchstvorsorglich im

²⁵ Vgl. Vorbemerkungen zum Verschmelzungsvertrag.

²⁶ Vgl. § 1.1 des Verschmelzungsvertrags.

²⁷ Vgl. § 2.1 des Verschmelzungsvertrags.

²⁸ Vgl. § 2.2 des Verschmelzungsvertrags.

²⁹ Vgl. § 3.1 i.V.m. § 7.1 des Verschmelzungsvertrags.

³⁰ Vgl. § 7.1 des Verschmelzungsvertrags bzw. § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG

³¹ Vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG.

Verschmelzungsvertrag den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot.³² Der Verschmelzungsvertrag enthält entsprechende Klarstellungen.³³

Die Angaben über den Umtausch der Anteile³⁴, soweit sie die Aufnahme der MOR AG betreffen, entfallen, da im Zuge der Verschmelzung keine Anteile an die Minderheitsaktionäre der MOR AG gewährt werden. Da sich im Zeitpunkt der Verschmelzung alle Anteile der MOR AG in der Hand von Novartis BidCo Germany vereinigen, findet § 5 Abs. 2 UmwG zumindest entsprechend Anwendung.

Der Verschmelzungsvertrag regelt, dass die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der MOR AG mit dem Vermerk zu versehen ist, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany wirksam wird.³⁵ Die Regelung gibt zutreffend die Gesetzeslage wieder.³⁶

Einer Zustimmung der Hauptversammlung der MOR AG zum Verschmelzungsvertrag bedarf es nach § 7.2 des Verschmelzungsvertrags nicht.³⁷ Dies gilt ebenso für eine Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany, da Novartis BidCo AG³⁸ als alleinige Aktionärin der Novartis BidCo Germany erklärt hat, keinen Gebrauch von dem Recht nach § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG zu machen, eine Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany einzuberufen, welche über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen soll.³⁹

Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Novartis BidCo Germany übernimmt das Vermögen der MOR AG mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023.⁴⁰ Von Beginn des 1. Januar 2024⁴¹ („Verschmelzungstichtag“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der MOR AG als für Rechnung der Novartis BidCo Germany vorgenommen.⁴²

Der Verschmelzung wird⁴³ die mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk⁴⁴ versehene Bilanz der MOR AG zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden.⁴⁵ Der Verschmelzungstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden MOR AG zum 31. Dezember 2023 sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2024 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany AG wirksam wird, gilt abweichend von § 1.2 des Verschmelzungsvertrags der 31. Dezember 2024 als Stichtag der Schlussbilanz und abweichend von § 1.3 des Verschmelzungsvertrags der 1. Januar 2025 als Verschmelzungstichtag. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus

³² Vgl. § 3.2 des Verschmelzungsvertrags bzw. § 29 UmwG.

³³ Vgl. § 3.1 des Verschmelzungsvertrags.

³⁴ Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG.

³⁵ Vgl. § 2.2 des Verschmelzungsvertrags.

³⁶ Vgl. § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG.

³⁷ § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 i.V.m. § 7.1 des Verschmelzungsvertrags.

³⁸ „Novartis BidCo“.

³⁹ Vgl. § 7.3 des Verschmelzungsvertrags.

⁴⁰ 24:00 Uhr.

⁴¹ 0:00 Uhr.

⁴² § 1.3 des Verschmelzungsvertrags.

⁴³ Vorbehaltlich § 6 des Verschmelzungsvertrags.

⁴⁴ Der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München.

⁴⁵ Vgl. § 1.2 des Verschmelzungsvertrags.

verschieben sich die Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr.⁴⁶ Diese Regelung knüpft zeitlich stimmig an den zunächst vorgesehenen Verschmelzungstichtag an.

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany und Eintritt der in § 7.1 des Verschmelzungsvertrags näher beschriebenen aufschiebenden Bedingung wirksam geworden ist, kann jede Vertragspartei vom Verschmelzungsvertrag zurücktreten.⁴⁷

Die Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags regeln die erforderlichen Angaben zu den Stichtagen umfassend. Aus Vereinfachungsgründen wird auf die letzte vollständig geprüfte Jahresbilanz der MOR AG abgestellt. Durch die im Verschmelzungsvertrag enthaltenen Regelungen wird sichergestellt, dass der Verschmelzungstichtag mit dem Stichtag der Schlussbilanz, dem steuerlichen Übertragungstichtag und dem Zeitpunkt des Übergangs der Gewinnberechtigung aufeinander abgestimmt sind.

Besondere Rechte und Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG)

Abgesehen von der in § 2 des Verschmelzungsvertrags vorgesehenen Regelung sowie etwaiger, den Anleihegläubigern und Aktienoptionsbegünstigten⁴⁸ zu zahlenden Abfindungen werden keine Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte gewährt noch sind besondere Maßnahmen für diese Personen vorgesehen.⁴⁹ Diese Aussagen sind nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften zutreffend.

Die in § 2 des Verschmelzungsvertrags vorgesehene Regelung betrifft die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany gegen Gewährung einer Barabfindung.⁵⁰

Außerdem treten Folgen für die die Begünstigten aus Aktienoptionsprogrammen, deren Aktienoptionen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung noch bestehen, ein.⁵¹ Die den Aktienoptionen zugrundeliegenden Schuldverhältnisse gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Da infolge des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses, der gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam wird, das Bezugsrecht auf MorphoSys-Aktien für die Aktienoptionsbegünstigten nicht mehr besteht, sieht der Verschmelzungsvertrag vor, dass die Anspruchsinhaber einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung haben. Ebenso bestehen infolge des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses, der gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam wird, die Wandlungsrechte der Anleihegläubiger der Wandelschuldverschreibung nicht mehr. Die Anleihegläubiger haben einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung.⁵²

Besondere Vorteile für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Abschlussprüfer einer beteiligten Gesellschaft oder den Verschmelzungsprüfer werden – vorbehaltlich der in den Bestimmungen der §§ 4.3 bis 4.6 des Verschmelzungsvertrags genannten Sachverhalte – nicht gewährt.⁵³

⁴⁶ Vgl. § 6 des Verschmelzungsvertrags.

⁴⁷ Vgl. § 7.4 des Verschmelzungsvertrags.

⁴⁸ Diese werden in § 5.12 des Verschmelzungsvertrags definiert.

⁴⁹ Vgl. § 4.1 des Verschmelzungsvertrags.

⁵⁰ Vgl. §§ 2.1, 2.2 des Verschmelzungsvertrags.

⁵¹ Vgl. § 5.12 des Verschmelzungsvertrags.

⁵² Vgl. § 4.1 des Verschmelzungsvertrags.

⁵³ Vgl. § 4.2 des Verschmelzungsvertrags.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung des amtierenden Vorstands der MOR AG. Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Vorstandsdienstverträge einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und der MOR AG auf Novartis BidCo Germany über.⁵⁴ Novartis BidCo Germany und MOR AG streben unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Novartis BidCo Germany an, dass der derzeitige Alleinvorstand der Novartis BidCo Germany nach der Verschmelzung aus dem Vorstand ausscheiden wird.⁵⁵

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet auch die Organstellung der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der MOR AG. Eine Entschädigung an die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der MOR AG wird hierfür nicht gezahlt.⁵⁶ Novartis BidCo Germany und MOR AG streben unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany an, dass der derzeitige Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany von drei auf vier Mitglieder erweitert wird und mit derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern der MOR AG besetzt werden soll, während die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Novartis BidCo Germany ausscheiden sollen.⁵⁷

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung darüberhinausgehender besonderer Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG festgestellt.

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

In § 5 des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der geplanten Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen detailliert dargestellt. Die Erläuterung dieser Folgen erstreckt sich insbesondere auf die Feststellung, dass die Arbeitsverhältnisse von der MOR AG auf Novartis BidCo Germany übergehen, die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen unverändert bleiben und alle Rechte und Pflichten, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, im Verhältnis zur Novartis BidCo Germany fortbestehen.

Dabei führt die geplante Verschmelzung nach den Angaben in § 5.8 des Verschmelzungsvertrags zu keiner Veränderung der betrieblichen Strukturen der MOR AG.

§ 5.5 des Verschmelzungsvertrags statuiert die Rechte und Pflichten aus betrieblicher Altersversorgung

§ 5.12 des Verschmelzungsvertrags statuiert die Fortgeltung langfristiger Vergütungsbestandteile an Einzelpersonen.⁵⁸

Der notwendige Umfang der lediglich beschreibenden Angaben, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG in einem Verschmelzungsvertrag enthalten sein müssen, steht im Spannungsverhältnis zwischen einer umfassenden Information der Arbeitnehmer und der noch zumutbaren Belastung des Unternehmens durch die notwendigen Angaben.

⁵⁴ Vgl. § 4.3 des Verschmelzungsvertrags.

⁵⁵ Vgl. § 4.4 des Verschmelzungsvertrags.

⁵⁶ Vgl. § 4.5 i.V.m. § 4.2 des Verschmelzungsvertrags.

⁵⁷ Vgl. § 4.6 des Verschmelzungsvertrags.

⁵⁸ Aktienoptionsprogramme sowie Performance-Share-Unit-Programme und Restricted-Stock-Unit-Programme. Vgl. die Ausführungen zu den Aktienoptionsprogrammen unter Besondere Rechte und Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG)

Nach unserer Auffassung sind die Folgen der geplanten Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen im Verschmelzungsvertrag in ausreichendem Umfang und richtig dargestellt.

Prüfungsergebnis

Der Verschmelzungsvertrag enthält die vorgeschriebenen Angaben vollständig und richtig. Der Vertrag entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Verschmelzungsprüfung sind uns auch keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Verschmelzungsvertrag sprechen.

D. Abschließende Erklärung

Als gerichtlich bestellter Prüfer haben wir gemäß § 9 UmwG den Verschmelzungsvertrag geprüft. Aufgrund des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs nach § 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG entfällt im Verschmelzungsvertrag die Angabe des Umtauschverhältnisses (§ 5 Abs. 2 UmwG). Die Minderheitsaktiönäre erhalten gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a AktG eine angemessene Barabfindung. Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG im Rahmen des Squeeze-outs zu prüfen.

Wir erteilen die abschließende Erklärung zu unserer Verschmelzungsprüfung in sinngemäßer Anwendung des § 60 UmwG i.V.m. § 12 UmwG wie folgt:

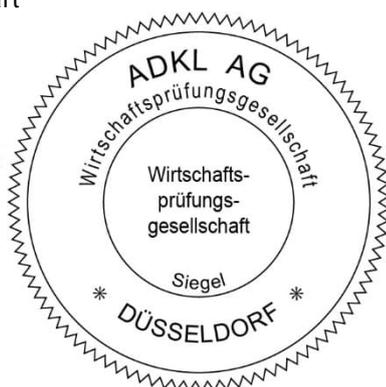
„Die im Verschmelzungsvertrag enthaltenen gesetzlichen Mindestangaben sind vollständig und richtig. Uns sind ferner keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Verschmelzungsvertrag sprechen.“

Düsseldorf, den 12. Juli 2024

ADKL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wolfram Wagner
Wirtschaftsprüfer



ppa. Axel Augustin
Wirtschaftsprüfer

elektronische Signatur:

elektronische Signatur:

Landgericht München I

Az.: 5 HK O 7165/24



In dem Verfahren

Novartis BidCo Germany AG, vertreten durch den Vorstand, Roonstrasse 25, 90429 Nürnberg
- Antragstellerin -Verfahrensbevollmächtigte:Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer**, Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB,
Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt

wegen Prüferbestellung

erlässt das Landgericht München I - 5. Kammer für Handelssachen - durch Vorsitzenden Richter
am Landgericht Dr. Krenek am 21.06.2024 folgenden**Beschluss:**

1. Auf Antrag der

Novartis BidCo Germany AG
Roonstraße 25
90429 Nürnbergbestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. § 62
Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327 c Abs. 2 Satz 3 und Satz 4, 293 c Abs. 1 AktG**ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Herrn Wirtschaftsprüfer Wolfram Wagner
Breite Straße 29 - 31
40213 Düsseldorfzum Prüfer für die Überprüfung der Angemessenheit einer zu gewährenden Barabfindung
an die Aktionäre der MorphoSys AG mit Sitz in Planegg, eingetragen im Handelsregister
des Amtsgerichts – Registergericht – München HRB 121023.

2. Auf Antrag der

Novartis BidCo Germany AG

Roonstraße 25
90429 Nürnberg

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. §§ 60, 10 UmwG

ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Herrn Wirtschaftsprüfer Wolfram Wagner
Breite Straße 29 - 31
40213 Düsseldorf

zum Prüfer des Verschmelzungsvertrages zwischen der MorphoSys AG mit Sitz in Planegg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts – Registergericht – München HRB 121023 übertragendem Rechtsträger und der Novartis BidCo Germany AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts – Registergericht – München HRB 283042 als übernehmendem Rechtsträger.

3. Der Geschäftswert wird auf € 5.000,-- festgesetzt, § 36 Abs. 3 GNotKG.

Gründe:

Die von der Antragstellerin benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist für die Prüfung geeignet. Hinderungsgründe bestehen nicht, so dass diese vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerin bzw. der Antragstellerinnen aus den beiden vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgewählt werden konnte.

gez.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 21.06.2024

Spensberger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Spensberger, Landgericht
München I
am: 21.06.2024 09:17

Execution Version 12. Juli 2024

UVZ-Nr. [●]/2024

Register of deeds no. [●]/2024

Heute, den [●(Datum ausgeschrieben)]

Today, [●(date written in words)]

- [●(Datum in Ziffern)] -

- [●(date written in numbers)] -

erschieden gleichzeitig vor mir,

together appeared before me,

Dr. Sabine Funke,

Dr. Sabine Funke,

Notarin in Frankfurt am Main:

notary officiating in Frankfurt am Main:

(1) [●], geboren am [●], geschäftsansässig bei

(1) [●], born [●], with business address at

Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB,

Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 19. Juni 2024, die bei dieser Beurkundung im Original vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigefügt ist, für die

acting not in [his // her] own name but on the basis of a power of attorney dated 19 June 2024, the original of which was available at the time of this notarisation and a certified copy of which is attached hereto, on behalf of

Novartis BidCo Germany AG

mit Sitz in München

with registered office in Munich

(Geschäftsanschrift:

(business address:

c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg / Nuremberg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042).

registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 283042).

(2) [●], geboren am [●], geschäftsansässig bei

(2) [●], born [●], with business address at

Hogan Lovells International LLP, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 26. Juni 2024, die bei dieser Beurkundung im Original vorlag

acting not in [his // her] own name but on the basis of a power of attorney dated 26 June 2024, the original of which was

und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beigelegt ist, für die

available at the time of this notarisation and a certified copy of which is attached hereto, on behalf of

MorphoSys AG

mit Sitz in Planegg, Landkreis München,

with registered office in Planegg, district of Munich,

(Geschäftsanschrift:

(business address:

Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023).

registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 121023).

Die Erschienenen wiesen sich durch amtlichen Lichtbildausweis aus.

The persons appearing identified themselves by presenting an official identity document with a photo.

Die amtierende Notarin erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten die Frage der Notarin nach einer Vorbefassung im Sinne dieser Vorschrift. Über die Angabepflicht nach dem Geldwäschegesetz informiert, erklärten die Erschienenen, dass sie bzw. die von ihnen Vertretenen ausschließlich für eigene Rechnung handeln.

The officiating notary explained the prohibition on prior involvement under section 3(1) sentence 1 no. 7 of the German Notarisation Act (*Beurkundungsgesetz*). The persons appearing responded in the negative to the notary's question as to whether there was a prior involvement within the meaning of this provision. After having been advised on the disclosure requirement under the German Anti-Money Laundering Act (*Geldwäschegesetz*), the persons appearing declared that they or the persons represented by them act exclusively for their own account.

Sodann baten die Erschienenen, folgenden Verschmelzungsvertrag zu beurkunden:

The persons appearing then requested that the following merger agreement be notarised:

Verschmelzungsvertrag

Merger Agreement

zwischen der

between

Novartis BidCo Germany AG

mit Sitz in München

with registered office in Munich

als Übernehmender Gesellschaft

as Acquiring Company

und der

and

MorphoSys AG

mit Sitz in Planegg

with registered office in Planegg

als Übertragender Gesellschaft

as Transferring Company

- nachfolgend auch einzeln als **Partei** und gemeinsam als **Parteien** bezeichnet -

- hereinafter also individually referred to as a **Party** and collectively as the **Parties** -

Vorbemerkungen

1. Die Novartis BidCo Germany AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 (nachfolgend auch **Novartis BidCo Germany** oder **Übernehmende Gesellschaft**). Die Geschäftsanschrift lautet c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nürnberg, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Novartis BidCo Germany beträgt EUR 50.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (**Novartis BidCo Germany-Aktien**). Die Novartis BidCo Germany-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr einer Wertpapierbörse gehandelt. Das Geschäftsjahr der Novartis BidCo Germany ist das Kalenderjahr. Die alleinige Aktionärin der Novartis BidCo Germany ist die Novartis BidCo AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons der Stadt Basel unter der Gesellschaftsnummer CHE-477.907.492 (**Novartis BidCo**). Die alleinige Gesellschafterin der Novartis BidCo ist die Novartis Pharma AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons

Whereas:

1. Novartis BidCo Germany AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Munich, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 283042 (hereinafter also referred to as **Novartis BidCo Germany** or the **Acquiring Company**). Its business address is c/o Novartis Pharma GmbH, Roonstraße 25, 90429 Nuremberg, Germany. The registered share capital of Novartis BidCo Germany amounts to EUR 50,000.00 and is divided into 50,000 no-par value registered shares (*auf den Namen lautende Stückaktien*), each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 (**Novartis BidCo Germany Shares**). The Novartis BidCo Germany Shares are not admitted to trading on the regulated market of any stock exchange, nor are they traded on the regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of any stock exchange. The financial year of Novartis BidCo Germany is the calendar year. The sole shareholder of Novartis BidCo Germany is Novartis BidCo AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office in Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company

Basel-Stadt unter der Gesellschaftsnummer CHE-106.052.527 (*Novartis Pharma*). Die alleinige Gesellschafterin der Novartis Pharma ist die Novartis AG, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechts mit Sitz in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Gesellschaftsnummer CHE-103.867.266 (*Novartis* und, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften *Novartis Gruppe*). Novartis ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der Schweizer Börse unter dem Kürzel „NOVN“ und an der New Yorker Börse unter dem Symbol “NVS” gehandelt werden. Novartis selbst wird von keinem ihrer Aktionäre beherrscht.

2. Die MorphoSys AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Planegg, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023 (nachfolgend auch *MorphoSys* oder *Übertragende Gesellschaft*). Die Geschäftsanschrift lautet

number CHE-477.907.492 (*Novartis BidCo*). The sole shareholder of Novartis BidCo is Novartis Pharma AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office at Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company number CHE-106.052.527 (*Novartis Pharma*). The sole shareholder of Novartis Pharma is Novartis AG, a stock corporation under the laws of Switzerland, with registered office in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Switzerland, registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company number CHE-103.867.266 (*Novartis* and, together with its subsidiaries *Novartis Group*). Novartis is a publicly listed company whose stock trades on the Swiss Exchange under ticker symbol “NOVN” and on the New York Stock Exchange under ticker symbol “NVS”. Novartis itself is not controlled by any of its shareholders.

2. MorphoSys AG is a listed stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law with registered office in Planegg, district of Munich, registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Munich under HRB 121023

Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland. Das Grundkapital von MorphoSys beträgt EUR 37.716.423,00 und ist eingeteilt in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt (**MorphoSys-Aktien**). Die entsprechende Erhöhung gegenüber dem derzeit im Handelsregister von MorphoSys eingetragenen Grundkapital von EUR 37.655.137,00 um EUR 61.286,00 auf EUR 37.716.423,00 ist auf die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III zurückzuführen und wird spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar 2025 zur Eintragung in das Handelsregister von MorphoSys angemeldet. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Die MorphoSys-Aktien sind derzeit noch unter der ISIN DE0006632003 und dem Symbol „MOR“ zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem (XETRA) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Ferner werden die MorphoSys-Aktien im Freiverkehr der Börse Berlin sowie an den unregulierten Märkten der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. MorphoSys und Novartis BidCo planen ein Delisting der MorphoSys-Aktien, das voraussichtlich im August 2024 wirksam

(hereinafter also referred to as **MorphoSys** or the **Transferring Company**). Its business address is Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Germany. The share capital of MorphoSys amounts to EUR 37,716,423.00 and is divided into 37,716,423 no-par value bearer shares (*auf den Inhaber lautende Stückaktien*), each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 (**MorphoSys Shares**). The corresponding increase in contrast to the currently registered share capital in the commercial register of MorphoSys from EUR 37,655,137.00 by EUR 61,286.00 to EUR 37,716,423.00 is due to the issue of subscription shares from Conditional Capital 2016-III and will be filed for registration in the commercial register of MorphoSys by the end of January 2025 at the latest. There are no different classes of shares. The MorphoSys Shares are currently still admitted to trading on the regulated market (*Regulierter Markt*) with additional post-admission obligations (*Prime Standard*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Frankfurter Wertpapierbörse*) under ISIN DE0006632003 under the symbol "MOR" and are tradable via the Exchange Electronic Trading system (XETRA) of Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Germany. In addition, the MorphoSys Shares are traded on the

werden wird; am 4. Juli 2024 veröffentlichte Novartis BidCo bereits ein entsprechendes Delisting-Erwerbsangebot. MorphoSys hält zum heutigen Tag 53.685 eigene Aktien. Das Geschäftsjahr von MorphoSys ist das Kalenderjahr. MorphoSys hat nicht nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen mit Fälligkeit am 16. Oktober 2025 (ISIN DE000A3H2XW6) mit einem Nominalzinssatz von 0,625 % p.a. (**Wandelschuldverschreibungen** und deren Inhaber, **Anleihegläubiger**) begeben.

3. Novartis BidCo Germany hält derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungsgesetz (**UmwG**) – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Novartis BidCo Germany ist damit Hauptaktionärin von MorphoSys im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Novartis BidCo Germany und MorphoSys beabsichtigen, das Vermögen von MorphoSys als Ganzes im Wege

regulated unofficial market (*Freiverkehr*) of the stock exchange in Berlin as well as on the unregulated market on the stock exchanges of Düsseldorf, Hamburg, Hanover, Munich and Stuttgart as well as via Tradegate Exchange. MorphoSys and Novartis BidCo intend a delisting of the MorphoSys Shares, which will probably take effect in August 2024; a corresponding delisting purchase offer was published by Novartis BidCo on 4 July 2024. As of today's date, MorphoSys holds 53,685 treasury shares (*eigene Aktien*). The financial year of MorphoSys is the calendar year. MorphoSys has issued non-subordinated, unsecured convertible bonds maturing on 16 October 2025 (ISIN DE000A3H2XW6) with a nominal interest rate of 0.625 % p.a. (**Convertible Bonds**, and their holders **Bondholders**).

3. Novartis BidCo Germany currently directly holds 34,337,809 of the total number of 37,716,423 MorphoSys Shares. This corresponds to approximately 91.04% and – after deducting the number of treasury shares pursuant to section 62(1) sentence 2 of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz – UmwG*) – to approximately 91.17% of the share capital of MorphoSys. Accordingly, Novartis BidCo Germany is the main shareholder of

der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf Novartis BidCo Germany zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von MorphoSys neben der Novartis BidCo Germany (**Minderheitsaktionäre**) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

4. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur

MorphoSys within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG. Novartis BidCo Germany and MorphoSys intend to transfer the entire assets of MorphoSys to Novartis BidCo Germany by way of a merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*) pursuant to section 2 no. 1, sections 60 et seqq. UmwG. In connection with the merger, it is intended to effect a squeeze-out of the remaining shareholders of MorphoSys besides Novartis BidCo Germany (**Minority Shareholders**). For this purpose, it is intended that the general meeting of MorphoSys will resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany against payment of an adequate cash compensation within three months of the conclusion of this merger agreement.

4. The merger is to take effect only if the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of all shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany as main shareholder takes effect at the same time, which is ensured by a condition precedent regarding the effectiveness of this agreement. In turn, the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Novartis BidCo Germany as main shareholder in accordance with

gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Novartis BidCo Germany wirksam. Da Novartis BidCo Germany folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von MorphoSys sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Novartis BidCo Germany an die Aktionäre von MorphoSys. Eine Kapitalerhöhung von Novartis BidCo Germany zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

section 62(5) sentence 7 UmwG will only take effect concurrently with the registration of the merger with the commercial register of Novartis BidCo Germany. Since Novartis BidCo Germany will consequently be the sole shareholder of MorphoSys when the merger takes effect, no shares in Novartis BidCo Germany will be granted to the shareholders of MorphoSys. No capital increase of Novartis BidCo Germany will be effected to implement the merger. There is therefore no need for a trustee pursuant to § 71 UmwG.

Now, therefore, the Parties agree as follows:

§ 1

Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag

1. MorphoSys überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Novartis BidCo Germany nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte Bilanz von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag).
3. Die Übernahme des Vermögens von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft durch Novartis BidCo Germany

§ 1

Transfer of assets, closing balance sheet, Merger Effective Date

1. MorphoSys shall transfer its entire assets, including all rights and obligations, by way of dissolution without liquidation (*Auflösung ohne Abwicklung*) pursuant to section 2 no. 1, sections 4 et seqq., sections 60 et seqq. UmwG to Novartis BidCo Germany in accordance with the provisions of this agreement (merger by absorption (*Verschmelzung durch Aufnahme*)). Upon registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company, all liabilities of MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany as well (section 20(1) no. 1 UmwG).
2. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the merger shall be based on the balance sheet of MorphoSys as Transferring Company as of 31 December 2023, which was audited by PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Munich, as the closing balance sheet (*Schlussbilanz*) (the balance sheet date is also the transfer date for tax purposes).
3. Subject to the provisions of § 6 of this agreement, the transfer of the assets and liabilities of MorphoSys

als Übernehmender Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024 (**Verschmelzungstichtag**) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft

1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von MorphoSys gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (**AktG**) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage** beigefügten Depotbestätigung der UBS Switzerland AG hält Novartis BidCo Germany derzeit unmittelbar 34.337.809 der insgesamt 37.716.423 MorphoSys-Aktien. Dies entspricht rund 91,04 % und – nach Abzug der Anzahl der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG – rund 91,17 % des Grundkapitals von MorphoSys. Die Novartis BidCo Germany ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

as Transferring Company to Novartis BidCo Germany as Acquiring Company shall take effect as between the Parties at the end of 31 December 2023. From the beginning of 1 January 2024 (**Merger Effective Date**), all actions and transactions of the Transferring Company shall be treated as being those of the Acquiring Company.

§ 2

Squeeze-out of the Minority Shareholders of the Transferring Company

1. It is intended to effect a squeeze-out of the Minority Shareholders of MorphoSys pursuant to section 62(5) UmwG in conjunction with sections 327a et seqq. of the German Stock Corporation Act (**Aktiengesetz - AktG**) in connection with the merger of MorphoSys into Novartis BidCo Germany. As stated in the custody account confirmation issued by UBS Switzerland AG, which is attached hereto as **Annex**, Novartis BidCo Germany currently directly holds 34,337,809 of the total number of 37,716,423 MorphoSys Shares. This corresponds to approximately 91.04 % and –after deducting the number of treasury shares pursuant to section 62(1) sentence 2 UmwG – to approximately 91.17 % of the share capital of MorphoSys. Accordingly, Novartis BidCo Germany is the main shareholder of

2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von MorphoSys innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (**Übertragungsbeschluss**) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Novartis BidCo Germany zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

1. Die Novartis BidCo Germany als Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an MorphoSys

MorphoSys within the meaning of section 62(5) sentence 1 UmwG.

2. It is intended that the general meeting of MorphoSys will, within three months of conclusion of this agreement, adopt a resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG (**Squeeze-Out Resolution**) regarding the transfer of the shares of the Minority Shareholders of MorphoSys to Novartis BidCo Germany as main shareholder against payment of an adequate cash compensation by Novartis BidCo Germany in the amount to be determined in the Squeeze-Out Resolution. The registration of the Squeeze-Out Resolution with the commercial register at the place of the registered office of the Transferring Company shall contain a note that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company (section 62(5) sentence 7 UmwG).

§ 3

No consideration

1. When the merger takes effect, Novartis BidCo Germany as Acquiring Company will hold all shares in MorphoSys. This is ensured by the

halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von MorphoSys gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der Novartis BidCo Germany als Gegenleistung zu gewähren. Die Novartis BidCo Germany als Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

2. Die Novartis BidCo Germany erklärt als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von MorphoSys vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts sowie etwaiger, den Anleihegläubigern und Aktienoptionsbegünstigten (wie in § 5.12 dieses Vertrags definiert) zu zahlender Barabfindungen werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1

condition precedent regarding the effectiveness of this agreement pursuant to § 7.1 of this agreement and the statutory provision in section 62(5) sentence 7 UmwG. Therefore, pursuant to section 20(1) no. 3 sentence 1 half-sentence 2 UmwG, no shares in Novartis BidCo Germany have to be granted as consideration to the shareholders of MorphoSys in connection with the merger. Pursuant to section 68(1) sentence 1 no. 1 UmwG, Novartis BidCo Germany as Acquiring Company must not increase its share capital to implement the merger. Therefore, pursuant to section 5(2) UmwG, the information on the exchange of shares pursuant to section 5(1) nos. 2 to 5 UmwG is not required.

2. As a precautionary measure, Novartis BidCo Germany, as sole shareholder of MorphoSys upon effectiveness of the merger, hereby declares to waive the offer of cash compensation in the merger agreement (section 29 UmwG).

§ 4

Special rights and benefits

1. Subject to the facts and circumstances set forth in § 2 of this agreement and any cash compensations to be paid to Bondholders and Stock Option Beneficiaries (as defined in § 5.12 of this agreement), no rights within the meaning of

Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre, Anleihegläubiger, Aktienoptionsbegünstigte oder Inhaber sonstiger besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass infolge des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses, der gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam wird, die Wandlungsrechte der Anleihegläubiger und die Bezugsrechte der Aktienoptionsbegünstigten für MorphoSys-Aktien nicht mehr bestehen. Stattdessen haben die Anleihegläubiger und Aktienoptionsbegünstigten grundsätzlich einen Anspruch gegen Novartis BidCo Germany auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung.

2. Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der § 4.3 bis § 4.6 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von MorphoSys. Die mit MorphoSys

section 5(1) no. 7 UmwG will be granted to individual shareholders, Bondholders, Stock Option Beneficiaries or holders of other special rights, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons. For the avoidance of doubt, it is pointed out that as a result of the Squeeze-Out Resolution taking effect at the same time as the merger, the conversion rights of the Bondholders and the subscription rights of the Stock Option Beneficiaries for MorphoSys Shares no longer exist. Instead, the Bondholders and Stock Option Beneficiaries will in principle have a claim against Novartis BidCo Germany for payment of an adequate cash compensation.

2. Subject to the facts and circumstances set forth in § 4.3 to § 4.6 of this agreement, no special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG will be granted to members of the management board or of the supervisory board of any of the entities involved in the merger or to the auditors or to any other person referred to in that provision, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.
3. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the management board of MorphoSys will end. The

abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von MorphoSys sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und MorphoSys gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Dies betrifft Dr. Arkadius Pichota (CEO) und Lukas Gilgen (CFO), welche mit Wirkung zum 6. Juni 2024 als Vorstandsmitglieder bestellt wurden. Die Organstellung der ehemaligen Vorstandsmitglieder von MorphoSys, Jean-Paul Kress und Lucinda Crabtree, sowie die jeweils mit MorphoSys geschlossenen Vorstandsdienstverträge endeten am 6. Juni 2024.

4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Novartis BidCo Germany aus Jan-Hendrik Petersen. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass Jan-Hendrik Petersen nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Novartis BidCo Germany ausscheiden wird. Jan-Hendrik Petersen werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Novartis BidCo

management board service agreements, including the remuneration arrangements and other arrangements relating to remuneration, such as bonus and pension agreements, entered into between the management board members and MorphoSys as well as any other contracts between the management board members and MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany by way of universal succession upon effectiveness of the merger. This relates to Dr. Arkadius Pichota (CEO) and Lukas Gilgen (CFO), which have been appointed as members of the management board effective 6 June 2024. The board positions of the former members of the management board of MorphoSys, Jean-Paul Kress and Lucinda Crabtree, as well as the corresponding management board service agreements concluded with MorphoSys ended on 6 June 2024.

4. At the time of the conclusion of this merger agreement, the management board of Novartis BidCo Germany consists of Jan-Hendrik Petersen. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Novartis BidCo Germany, it is intended that Jan-Hendrik Petersen will resign from the management board of Novartis BidCo Germany after the merger has become effective. Jan-Hendrik Petersen will not be granted any

Germany keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Novartis BidCo Germany ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der Novartis BidCo Germany bilden werden. Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen sollen im Vorstand der Novartis BidCo Germany jeweils diejenige Funktion übernehmen, die sie bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei MorphoSys innehaben. Es ist beabsichtigt, mit Dr. Arkadius Pichota und Lukas Gilgen neue Vorstandsdienstverträge zu den derzeit zwischen MorphoSys und Dr. Arkadius Pichota bzw. Lukas Gilgen jeweils vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys. Eine Entschädigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys hierfür nicht.
6. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat der Novartis BidCo

severance payment or other special benefits within the meaning of section 5(1) no. 8 UmwG in connection with his resignation from the management board of Novartis BidCo Germany. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Novartis BidCo Germany, it is also intended that the current members of the management board of MorphoSys, Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen, will constitute the future management board of Novartis BidCo Germany after the merger takes effect. Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen shall each assume in the management board of Novartis BidCo Germany the position they held at MorphoSys until the merger takes effect. It is intended to conclude new service agreements with Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen on the terms and conditions currently agreed between MorphoSys and Dr. Arkadius Pichota and Lukas Gilgen respectively.

5. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the supervisory board of MorphoSys will end. The members of the supervisory board of MorphoSys do not receive any compensation for this.
6. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is intended that the supervisory board

Germany durch Satzungsänderung von drei auf vier Mitglieder erweitert wird und der künftige Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern von MorphoSys besetzt wird. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist daher beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Novartis BidCo Germany, Daniel Andreas Weiss, Dr. Christian Jakob Rehm und Dr. Bertrand Richard René Bugnon, aus dem Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany ausscheiden und die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys, Heinrich Moisa, Romain Lege und Silke Mainka, sowie Christian Diehl zu Mitgliedern des Aufsichtsrats von Novartis BidCo Germany bestellt werden.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Novartis BidCo Germany beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein

of Novartis BidCo Germany will be extended from three to four members by way of an amendment to the articles of association and that the future supervisory board of Novartis BidCo Germany will be composed of current supervisory board members of MorphoSys after the merger has become effective. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is therefore intended that, after the merger takes effect, the current supervisory board members of Novartis BidCo Germany, Daniel Andreas Weiss, Dr. Christian Jakob Rehm und Dr. Bertrand Richard René Bugnon, will resign from the supervisory board of Novartis BidCo Germany and the current supervisory board members of MorphoSys, Heinrich Moisa, Romain Lege and Silke Mainka, as well as Christian Diehl will be appointed as members of the supervisory board of Novartis BidCo Germany.

§ 5

Consequences of the merger for the employees and their representative bodies

1. Novartis BidCo Germany has no employees and accordingly there are no employee representative bodies. Therefore, the merger will not have any consequences in this respect. A group works council

Konzernbetriebsrat ist bei Novartis BidCo Germany nicht errichtet. Bei Novartis BidCo Germany bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgruppen abgeschlossenen Vereinbarungen. Novartis BidCo Germany ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

2. Für die Arbeitnehmer von MorphoSys und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die in § 5.3 bis § 5.14 beschriebenen Folgen. Es sind keine Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer von MorphoSys und ihre Vertretungen vorgesehen.
3. MorphoSys hat zum Verschmelzungstichtag 361 Arbeitnehmer im Inland. Die Verschmelzung und der damit verbundene vollständige Übergang der Leitungsmacht über sämtliche Betriebe von MorphoSys auf Novartis BidCo Germany begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung (durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister von Novartis BidCo Germany) mit MorphoSys bestehen, nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) auf Novartis BidCo Germany kraft Gesetzes

(*Konzernbetriebsrat*) has not been established at Novartis BidCo Germany. No agreements with employee representative bodies are in place at Novartis BidCo Germany. Novartis BidCo Germany is not a member of an employers' association, nor does it in any other way implement or apply collective bargaining agreements, so that the merger will not have any consequences in this respect, either.

2. For the employees of MorphoSys and their representative bodies, the merger will have the consequences described in § 5.3 to § 5.14. No measures within the meaning of section 5(1) no. 9 UmwG are intended with regard to the employees of MorphoSys and their representative bodies.
3. MorphoSys has 361 employees in Germany as of the Merger Effective Date. The merger and the associated complete transfer of the leadership and management over all establishments (*Betriebe*) of MorphoSys to Novartis BidCo Germany constitute a transfer of undertaking (*Betriebsübergang*). As a consequence, all employment relationships existing with MorphoSys at the time when the merger takes effect (by registration of the merger with the commercial register of Novartis BidCo Germany) will be transferred to Novartis BidCo Germany by

übergehen. Novartis BidCo Germany tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den in diesem Zeitpunkt mit MorphoSys bestehenden Arbeitsverhältnissen unter Anerkennung der bei MorphoSys erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

4. Die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem Übergang allein durch Novartis BidCo Germany, vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle

operation of law in accordance with section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch* – **BGB**). When the merger takes effect, Novartis BidCo Germany will, as the new employer, take over all rights and obligations arising from the employment relationships with MorphoSys existing at this time, recognising the length of service of the relevant employees at MorphoSys, and will continue these employment relationships. Pursuant to section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a(4) sentence 1 BGB, a termination of the employment relationships transferred upon effectiveness of the merger by the employer due to the transfer of undertaking is invalid. Pursuant to section 35a(2) UmwG in conjunction with section 613a(4) sentence 2 BGB, the right to terminate an employment relationship for other reasons will remain unaffected.

4. The individual contractually agreed employment conditions of the transferred employees will remain unchanged, including any company practices (*betriebliche Übungen*), general commitments by the employer (*Gesamtzusagen*) and general terms (*Einheitsregelungen*), if applicable. This also applies to the place of work and any rights of the employer to issue

Rechte und Pflichten, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei Novartis BidCo Germany fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und etwaige Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.

5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei MorphoSys bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von MorphoSys) auf Novartis BidCo Germany über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei MorphoSys erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei Novartis BidCo Germany angerechnet. Bei etwaigen Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage von Novartis BidCo Germany zu berücksichtigen.

instructions which, after the transfer, will be exercised solely by Novartis BidCo Germany, represented by its management board. All rights and obligations arising from the length of service will continue at Novartis BidCo Germany. This applies in particular to the calculation of the notice periods for termination and entitlements (if any) of the transferred employees to jubilee payments.

5. In addition, all rights and obligations arising from pension commitments that may exist at MorphoSys (including ongoing commitments towards pensioners and vested pension entitlements of former employees of MorphoSys) will be transferred to Novartis BidCo Germany when the merger takes effect. To the extent that the length of service is relevant for the right to receive, or the amount of, benefits under any pension commitments, periods of employment reached at MorphoSys or recognised by MorphoSys will be taken into account by Novartis BidCo Germany. In the future, adjustments (if any) to committed current benefits under pension commitments pursuant to section 16(1) of the German Occupational Retirement Pensions Improvement Act (*Betriebsrentengesetz*) will refer to the economic situation of Novartis BidCo Germany.

6. Da MorphoSys mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von MorphoSys im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
7. Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von MorphoSys werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von MorphoSys gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf Novartis BidCo Germany besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die MorphoSys als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der MorphoSys deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Das Recht der Arbeitnehmer zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer von MorphoSys wegen des Arbeitgeberwechsels ein Sonderkündigungsrecht nach § 626 Abs. 1 BGB, das sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von dem Wirksamwerden der Verschmelzung ausüben können.
6. As MorphoSys will cease to exist upon effectiveness of the merger pursuant to section 20(1) no. 2 UmwG, an additional joint and several liability of MorphoSys within the meaning of section 613a(2) BGB is not applicable in accordance with section 613a(3) BGB.
7. The employees of MorphoSys affected by the transfer of undertaking will be informed of the transfer of undertaking prior to effectiveness of the transfer in accordance with section 613a(5) BGB. According to the case law of the Federal Labour Court (*Bundesarbeitsgericht*), the employees of MorphoSys do not have the right to object to the transfer of their employment relationships to Novartis BidCo Germany pursuant to section 613a(6) BGB because MorphoSys, as their previous employer, will cease to exist after the merger has taken effect and the employment relationship with MorphoSys can therefore no longer be continued. The right of the employees to ordinarily terminate the employment relationship with notice remains unaffected. In addition, the employees of MorphoSys have a special right to termination without notice for cause due to the change of employer pursuant to section 626(1) BGB, which they may exercise within

- two weeks after becoming aware of the effectiveness of the merger.
8. Die Verschmelzung als solche führt nicht zu einer Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von MorphoSys. Die bestehenden Betriebe werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung von Novartis BidCo Germany unverändert fortgeführt. Eine Betriebsänderung nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes (*BetrVG*) wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.
 9. Bei MorphoSys besteht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung kein Betriebsrat. Auch bestehen bei MorphoSys keine weiteren Arbeitnehmervertretungen.
 10. MorphoSys ist an keine Betriebsvereinbarungen und an keine Tarifverträge gebunden. Folglich gehen keine derartigen Vereinbarungen auf Novartis BidCo Germany über, bei der ebenfalls keine Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge bestehen.
 11. Die Vorschrift des § 112a Abs. 1 Satz 1 BetrVG (sog. Sozialplanprivileg) findet keine Anwendung bei Novartis BidCo Germany, da diese im Rahmen einer konzerninternen
8. The merger as such does not lead to a change to the current operational structure of MorphoSys. After the merger has taken effect, the existing establishments (*Betriebe*) will be continued unchanged by Novartis BidCo Germany. The merger and the related transfer of undertaking will not result in any substantial change in operations (*Betriebsänderung*) within the meaning of section 111 of the German Works Constitution Act (*Betriebsverfassungsgesetz – BetrVG*).
 9. No works council (*Betriebsrat*) is existing at MorphoSys at the time of the merger becoming effective. Also, there are no other employee representative bodies at MorphoSys.
 10. MorphoSys is not bound by any works agreements (*Betriebsvereinbarungen*) or collective bargaining agreements. Consequently, no such agreements will be transferred to Novartis BidCo Germany which is also not bound by any works agreements or collective bargaining agreements.
 11. Section 112a(1) sentence 1 BetrVG (so-called social plan privilege) does not apply to Novartis BidCo Germany, as it was acquired as part of an internal group

Umstrukturierung erworben wurde (vgl. § 112a Abs. 2 Satz 2 BetrVG).

12. MorphoSys hat die folgenden langfristigen Vergütungsbestandteile an Einzelpersonen gewährt:

(i) Aktienoptionsprogramme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys, die Mitglieder der Leitungsorgane der MorphoSys-Konzernunternehmen sowie ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und der MorphoSys-Konzernunternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Bezugsrechte (*Aktienoptionen*) für MorphoSys-Aktien gewährt wurden, die nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele grundsätzlich zum Bezug einer MorphoSys-Aktie je Aktienoption gegen Zahlung eines bestimmten Ausübungspreises berechneten (*Aktienoptionsprogramme* und die Begünstigten der Aktienoptionsprogramme, *Aktienoptionsbegünstigte*).

(ii) Performance-Share-Unit-Programme für die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys und bestimmte ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und seiner verbundenen Unternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Performance-Share Units gewährt wurden, die, nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegen

reorganisation (cf. section 112a(2) sentence 2 BetrVG).

12. MorphoSys has granted the following long term remuneration components to individuals:

(i) Stock option programs for the members of the management board of MorphoSys, members of management bodies of affiliated companies of MorphoSys as well as selected key employees and employees of MorphoSys and affiliated companies of MorphoSys, under which subscription rights (*Stock Options*) to MorphoSys Shares have been issued, which, subject to the expiry of a four-year waiting period and the achievement of certain performance targets, generally entitle to the subscription of one MorphoSys Share per stock option against payment of a certain exercise price (*Stock Option Programs*, and the beneficiaries of the Stock Option Programs, *Stock Option Beneficiaries*).

(ii) Performance share unit programs for the members of the management board of MorphoSys as well as selected senior managers and employees of MorphoSys and its affiliates, under which performance share units were granted to the beneficiaries, which, subject to the expiry of a four-year waiting period and the achievement of certain performance targets, entitle such beneficiaries to a payment

MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen (*Performance Share Unit Programme*).

(iii) Restricted-Stock-Unit-Programme für Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors and Officers) von MorphoSys-Konzernunternehmen in den Vereinigten Staaten, in deren Rahmen den Begünstigten Restricted Stock Units gewährt wurden, die, nach Ablauf einer bestimmten Wartezeit und vorbehaltlich der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, zu einem Zahlungsanspruch gegenüber MorphoSys, abhängig vom Kurs der MorphoSys-Aktie, berechtigen (*Restricted Stock Unit Programme*).

Die Performance Share Unit Programme und die Restricted Stock Unit Programme werden zusammenfassend als *Incentivierungsprogramme* bezeichnet. Die Performance Share Unit Programme 2024 und die Restricted Stock Unit Programme 2024 werden zusammenfassend als *Incentivierungsprogramme 2024* bezeichnet.

Es ist geplant, alle Aktienoptionsprogramme sowie alle Incentivierungsprogramme (mit Ausnahme der Incentivierungsprogramme 2024) gegebenenfalls gegen Leistung eines Barausgleichs an die jeweiligen Begünstigten noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung aufzuheben. Die Incentivierungsprogramme 2024 sollen

claim against MorphoSys depending on the share price of the MorphoSys Share (*Performance Share Unit Programs*).

(iii) Restricted stock unit program for senior managers and employees (including directors and officers) of affiliates of MorphoSys in the United States, under which restricted stock units were granted to the beneficiaries, which, subject to the expiry of a certain waiting period and the achievement of certain performance targets, entitle such beneficiaries to a payment claim against MorphoSys depending on the share price of the MorphoSys Share (*Restricted Stock Unit Programs*).

The Performance Share Unit Programs and the Restricted Stock Unit Programs are collectively referred to as the *Incentive Plans*. The Performance Share Unit Programs 2024 and the Restricted Stock Unit Programs 2024 are collectively referred to as the **Incentive Programs 2024**.

It is planned to cancel all Stock Options Programs and all Incentive Plans (with the exception of the Incentive Plans 2024), if applicable, in return for a cash settlement to the respective beneficiaries before the merger takes effect. The Incentive Plans 2024 shall be converted into purely cash-based programs

(vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Begünstigten) in rein cash-basierte Programme ohne Erfolgsziele umgewandelt werden.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die den Aktienoptionen zugrunde liegenden Schuldverhältnisse sowie die Zahlungsverpflichtungen von MorphoSys aus den Incentivierungsprogrammen, soweit im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung noch vorhanden, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über.

13. MorphoSys verfügt über einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus sechs Mitgliedern besteht, aktuell jedoch lediglich aus vier Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen sämtliche Mitglieder Anteilseignervertreter sind und die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys.

14. Novartis BidCo Germany verfügt über einen Aufsichtsrat mit derzeit drei Mitgliedern, die allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Da Novartis BidCo Germany keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr weder nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (*DrittelbG*) noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (*MitbestG*) Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine

without performance targets (subject to the approval of the respective beneficiary).

Upon effectiveness of the merger, the contractual obligations underlying the Stock Options and the payment obligations of MorphoSys under the Incentive Plans, to the extent that they still exist at the time the merger takes effect, will pass to Novartis BidCo Germany by way of universal succession.

13. MorphoSys has a supervisory board which, in accordance with the provisions of the articles of association, consists of six members, but is currently composed of four members only, all of which are shareholder representatives elected solely by the general meeting. When the merger takes effect, the board positions of the supervisory board members of MorphoSys will end.

14. Novartis BidCo Germany has a supervisory board which currently consists of three members who are elected solely by the general meeting. As Novartis BidCo Germany has no employees and no employees are attributable to Novartis BidCo Germany under the German Act on the One-Third Participation of Employees in the Supervisory Board (*Drittelbeteiligungsgesetz - DrittelbG*) or under the German

Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat der Novartis BidCo Germany nicht nach den Vorschriften des DrittelbG oder des MitbestG zusammen, sodass die Arbeitnehmer der Novartis BidCo Germany auch weiterhin keine Arbeitnehmersvertreter in den Aufsichtsrat entsenden.

15. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf Arbeitnehmer, die bei von MorphoSys abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmersvertretungsgremien noch auf etwaige zwischen den von MorphoSys abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmersvertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

§ 6

Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany als Übernehmender

Act on the Co-Determination of Employees (*Mitbestimmungsgesetz - MitbestG*) the supervisory board does not consist of any employee representatives. After the merger becomes effective, the supervisory board will still not have to be composed in accordance with the provisions of the DrittelbG or the MitbestG and thus continuously no employee representatives will be delegated by the employees.

15. The merger will not directly affect the employees of any entities controlled by MorphoSys. The employment relationships of employees of controlled entities will not be affected by the merger. The merger has no effect on any employee representative bodies or on any agreements concluded between the entities controlled by MorphoSys and any employee representative bodies. The merger will neither affect the applicability of any collective bargaining agreements within controlled entities.

§ 6

Change in the Merger Effective Date

If the merger has not become effective by the end of 31 March 2025 by registration with the commercial register at the place of the registered office of

Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungsstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2025 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 7

Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

1. Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes von Novartis BidCo Germany wirksam wird), eingetragen wird.

Novartis BidCo Germany as Acquiring Company, the merger shall be based, notwithstanding § 1.2 of this agreement, on the balance sheet of MorphoSys as Transferring Company as of 31 December 2024 as closing balance sheet, and the Merger Effective Date shall be postponed, notwithstanding § 1.3 of this agreement, to the beginning of 1 January 2025. If the effectiveness of the merger is further delayed beyond 31 March of the respective subsequent year, the effective dates shall be postponed in each case by one year in accordance with the above provisions.

§ 7

Condition precedent, effectiveness, right of withdrawal

1. The effectiveness of this merger agreement is subject to the condition precedent that the Squeeze-out Resolution of the general meeting of MorphoSys pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG is registered with the commercial register at the place of the registered office of MorphoSys (with the note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany).

2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von MorphoSys zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von MorphoSys als Übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von MorphoSys eingetragen worden ist.
 3. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Novartis BidCo Germany, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Novartis BidCo Germany erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Novartis BidCo Germany, Novartis BidCo, hat gegenüber
2. The merger will become effective upon its registration with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany. Pursuant to section 62(4) sentences 1 and 2 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of MorphoSys is not required for the merger to become effective because, pursuant to § 7.1 of this agreement, the effectiveness of this agreement is subject to the condition precedent that the general meeting of MorphoSys as Transferring Company adopts a Squeeze-Out Resolution pursuant to section 62(5) sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a(1) sentence 1 AktG and this resolution is registered with the commercial register at the place of the registered office of MorphoSys with a note pursuant to section 62(5) sentence 7 UmwG.
 3. Pursuant to section 62(1) in conjunction with section 62(2) sentence 1 UmwG, an approval of this agreement by the general meeting of Novartis BidCo Germany is required only if shareholders of Novartis BidCo Germany whose shares in aggregate reach 5 % of the share capital of Novartis BidCo Germany request to convene a general meeting that resolves on the approval of the merger. The sole shareholder of Novartis BidCo Germany, Novartis BidCo, has

Novartis BidCo Germany erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

4. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Novartis BidCo Germany und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Anlage zu diesem Verschmelzungsvertrag ist Vertragsbestandteil.
2. Zum Vermögen der MorphoSys gehört kein Grundeigentum.
3. Sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen, insbesondere solche von Arzneimitteln der Europäischen Kommission, des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie sonstiger relevanter Behörden für Produkte der MorphoSys, gehen, soweit vorhanden, im Rahmen der Verschmelzung im Wege der

declared to Novartis BidCo Germany that it will not make use of this right.

4. Each Party may withdraw from this Agreement if the merger has not become effective by the end of 30 June 2025 and has not become effective before the exercise of the right of withdrawal by registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Novartis BidCo Germany and occurrence of the condition precedent pursuant to § 7.1 of this Agreement. The withdrawal must be declared by registered letter. Each Party may waive its right of withdrawal by expressly declaring its waiver in writing.

§ 8

Final provisions

1. The Annex to this merger agreement constitutes an integral part of this agreement.
2. The assets of MorphoSys do not include real property.
3. All authorisations and permits, in particular such of medical products by the European Commission, the German Federal Institute for Drugs and Medical Devices (*Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte*) or other relevant governmental authorities for products of MorphoSys existing at the time of the merger, if any, shall be

Gesamtrechtsnachfolge auf Novartis BidCo Germany über. Die Parteien werden rechtzeitig alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf Novartis BidCo Germany gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben.

4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Novartis BidCo Germany ist beabsichtigt, dass die Firma der Novartis BidCo Germany unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „MorphoSys AG“ geändert wird und die Geschäftsanschrift der Novartis BidCo Germany von Nürnberg nach Planegg verlegt wird.
5. Die derzeit bei MorphoSys bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany über und werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister der Novartis BidCo Germany angemeldet.
6. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von MorphoSys zum Zeitpunkt des

transferred to Novartis BidCo Germany by way of universal succession upon the merger. The parties shall duly make any supplementary notifications and declarations that may be required or appropriate to document the transfer of authorisations and permits to Novartis BidCo Germany.

4. Without prejudice to the competence of the general meeting of Novartis BidCo Germany, it is intended that the name of Novartis BidCo Germany will be changed to "MorphoSys AG" immediately after the merger takes effect and that the business address of Novartis BidCo Germany will be moved from Nuremberg to Planegg.
5. The procurations (*Prokuren*) and powers of attorney (*Handlungsvollmachten*) currently existing at MorphoSys shall be transferred to Novartis BidCo Germany as part of the merger. After the merger has become effective, these procurations and powers of attorney will be granted again as a precautionary measure and, with regard to the procurations, filed for registration with the commercial register of Novartis BidCo Germany.
6. The Parties will make all declarations, issue all documents and perform all other acts that may still be required or appropriate in connection with the transfer of the assets of MorphoSys at the time when the

Wirksamwerdens der Verschmelzung auf Novartis BidCo Germany oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. MorphoSys gewährt Novartis BidCo Germany Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

7. Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von Novartis BidCo Germany getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Prüfers sowie des Bewertungsgutachters ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei nach § 7.4 dieses Vertrages oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.
8. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und

merger into Novartis BidCo Germany becomes effective or in connection with the amendment of public registers or other directories. MorphoSys grants Novartis BidCo Germany power of attorney to the fullest extent permitted by law to make any declarations that are necessary or useful to fulfil these obligations. This power of attorney shall continue to be valid beyond the effectiveness of the merger.

7. The costs and taxes incurred in connection with the notarisation and closing of this agreement shall be borne by Novartis BidCo Germany. The same applies to the costs and taxes of the court appointed auditor and the valuation expert ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH. Apart from that, and subject to any agreement to the contrary, each Party shall bear its own costs. These provisions shall also apply if the merger does not become effective due to a withdrawal of any Party pursuant to § 7.4 of this agreement or for any other reason.
8. Should any provisions of this agreement be or become invalid or unenforceable, this shall not affect the validity of the remaining provisions of this agreement. The Parties undertake to replace any such invalid or unenforceable provision with a provision that is valid and enforceable and, to the extent

durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

9. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Er wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

Anlage: Depotbestätigung der UBS Switzerland AG über die von der Novartis BidCo Germany an MorphoSys gehaltenen Aktien

permitted by law, comes closest to the economic result that the Parties intended or would have intended with the invalid or unenforceable provision had they been aware of the invalidity or unenforceability. The same applies if this agreement contains any gaps to be filled.

9. This agreement shall be governed and construed in accordance with the laws of Germany. It shall be executed in both German and English language. In the event of any inconsistency between the German version and the English version the German version shall prevail.

Annex: Custody account confirmation issued by UBS Switzerland AG regarding the shares held by Novartis BidCo Germany in MorphoSys

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.